



STATUTEN

LAC WOHLLEN

Version: Januar 2026

Ort: Wohlen b. Bern

Dokumenttyp: Vereinsstatuten

Genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 23. Januar 2026

Erstfassung 02. Oktober 2000

Inhaltsverzeichnis

Name, Sitz, Zweck, Ethik und Integrität	2
Art. 1 Name und Sitz	2
Art. 2 Zweck	2
Art. 3 Ethik und Integrität	2
Art. 3a Ethik und Dopingstatut	2
Art. 3b Untersuchungen und Zuständigkeiten	2
Mitgliedschaft	2
Art. 4 Mitgliedschaft	2
Art. 5 Austritt	2
Art. 5a Ausschluss	3
Art. 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen	3
Mittel	3
Art. 7 Mitgliederbeitrag	3
Art. 8 Weitere Mittel	3
Art. 9 Haftung	3
Organisation	3
Art. 10 Organe	3
Art. 11 Mitgliederversammlung	3
Art. 12 Vorsitz	4
Art. 13 Beschlussfähigkeit	4
Art. 14 Traktanden	4
Art. 15 Stimmrecht	4
Art. 16 Beschlussfassung	4
Art. 17 Befugnis	5
Art. 18 Vorstand und Amtsdauer	5
Art. 18a Pflichten des Vorstands	5
Art. 19 Einberufung	6
Art. 20 Beschlussfassung	6
Art. 21 Traktanden	6
Art. 22 Befugnisse des Vorstandes	6
Art. 23 Revisionsstelle	7
Schlussbestimmungen	7
Art. 24 Auflösung	7
Art. 24a Liquidation im Fall der Auflösung des Vereins	7
Art. 25 Gesetzliche Bestimmungen	7
Art. 26 Inkrafttretung	7

Name, Sitz, Zweck, Ethik und Integrität

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen LAC Wohlen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Wohlen bei Bern.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Ausübung des Leichtathletiksports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

Art. 3 Ethik und Integrität

Der LAC Wohlen setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der LAC Wohlen anerkennt die «Ethik-Charta» und die übergeordneten Regeln des Schweizer Sports (Swiss Olympic und Swiss Athletics) und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein und dessen Mitglieder.

Art. 3a Ethik und Dopingstatut

Als Mitglied von Swiss Athletics untersteht und befolgt der Verein und seine Mitglieder dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Art. 3b Untersuchungen und Zuständigkeiten

Mutmassliche Verstösse gegen ethische Grundsätze, das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

Natürliche Personen jeden Alters sowie juristische Personen können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 5 Austritt

Ein Austritt von Mitgliedern ist jederzeit möglich. Er erfolgt schriftlich (per Brief oder per E-Mail) an die Vereinsadresse. Eine Rückerstattung von bereits bezahlten Mitgliederbeiträgen ist ausgeschlossen.

Art. 5a Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied jederzeit ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, einen solchen Vorstandsbeschluss an die Mitgliederversammlung weiterzuziehen; diese entscheidet endgültig.

Art. 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Mittel

Art. 7 Mitgliederbeitrag

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher jährlich je nach Kategorie an der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Art. 8 Weitere Mittel

Die weiteren Mittel des Vereins bestehen aus: Erlös aus durchgeführten Veranstaltungen, freiwilligen Zuwendungen jeder Art und durch öffentliche und private Beiträge.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen; weitere Versammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen.

Das Präsidium ist ausserdem verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (per Brief oder per E-Mail) spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich (per Brief oder per E-Mail) spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung zugestellt wurden.

Art. 12 Vorsitz

Vorsitzende:r in der Mitgliederversammlung ist das Präsidium und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der/die Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

Der/die Sekretär:in führt das Protokoll über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom/von der Vorsitzenden und dem/der Sekretär:in zu unterzeichnen.

Art. 13 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 14 Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 15 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Minderjährige Vereinsmitglieder üben ihr Stimmrecht durch eine gesetzliche Vertretung aus.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine ausdrücklich dazu beauftragte Vertretung aus, die Mitglied ihrer Verwaltung sein muss.

Art. 16 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der/die Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der/die Vorsitzende mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.

Art. 17 Befugnis

Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstellen
- Wahl des Vorstandes, des Präsidiums sowie der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Abänderung der Vereinsstatuten
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

Art. 18 Vorstand und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, dem/der Kassier:in, dem/der Sekretär:in sowie mindestens einem/einer Beisitzenden.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums, welches von der Mitgliederversammlung gewählt wird, selbst.

Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Die Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr gewählt und sind wiederwählbar.

Art. 18a Pflichten des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person das Präsidium und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand.

Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenkonflikt das Präsidium so orientiert dieses seine Stellvertretung.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 19 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Diese muss innerhalb von drei Wochen nach dem Begehren stattfinden.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich. Die Übermittlung in elektronischer Form (insbesondere per E-Mail oder über andere nachweisbare elektronische Kommunikationsmittel) ist der Schriftform gleichgestellt.

Art. 20 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Das Präsidium stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Im Verhinderungsfall des Präsidiums tritt ein zu wählendes Tagespräsidium an seine Stelle.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls per E-Mail oder weitere elektronische Kommunikationsmittel gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündlich Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt.

Art. 21 Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 22 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufgaben und Rechte Vorstandsmitglieder
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausschlüsse von Mitgliedern
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten
- Ausarbeitung von Reglementen und Verträgen zuhanden der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder- unterziehung, Abschluss von Verträgen
- Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand definiert werden

Art. 23 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr zwei Rechnungsrevisor:innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und die auch nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen.

Mindestens einer der gewählten Revisoren prüft die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins und erstatten jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich Bericht.

Schlussbestimmungen

Art. 24 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16 Abs. 3.

Im Falle der Fusion mit einer Organisation (Verein), welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16 Abs. 3.

Art. 24a Liquidation im Fall der Auflösung des Vereins

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Art. 25 Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen finden die gesetzlichen Bestimmungen von Art. 60 - 79 ZGB über das Vereinsrecht entsprechende Anwendung.

Art. 26 Inkrafttretung

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 23.01.2026 genehmigt, durch den gesamten Vorstand mitgetragen und treten unverzüglich in Kraft.

Sie ersetzen die Gründungsstatuten vom 2. Oktober 2000.

Wohlen b. Bern, den 23.01.2026

Mirjam Krebs
Präsidentin